

# Kooperationsvereinbarung Berufsintegrierte Studienvariante (BiSVa)

Annex zum befristeten Anstellungsentscheid der Schulbehörde

**zwischen der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), vertreten durch**

Name, Vorname: Prof. Dr. Sabina Larcher, Rektorin  
Adresse: Unterer Schulweg 3  
PLZ/Ort: 8280 Kreuzlingen

**und der Schulbehörde (SB; Arbeitgeberin), vertreten durch**

Name, Vorname (Mitglied SB): \_\_\_\_\_  
Adresse SB: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort SB: \_\_\_\_\_  
Schulhaus: \_\_\_\_\_  
Schulleitung: \_\_\_\_\_  
Tel. Schulleitung: \_\_\_\_\_

**und der studierenden Person der PHTG**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Studiengang: \_\_\_\_\_  
Mitstudierende Person  
Name, Vorname (*Tandem*): \_\_\_\_\_

## 1. Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung

1. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der PHTG, der Schulbehörde (Arbeitgeberin) und der studierenden Person (Lehrperson) regelt die BiSVa der PHTG des dritten und vierten Studienjahres des Studiengangs Kindergarten-Unterstufe (KGU) oder Primarstufe (PS). Sie ist integraler Bestandteil des an die studierende Person gerichteten Anstellungsentscheids der Schulbehörde.
2. Die von allen Parteien unterzeichnete Kooperationsvereinbarung bildet die Voraussetzung, um in der BiSVa zu studieren.
3. Die Kooperationsvereinbarung ist von der Schulbehörde dem Amt für Volksschule als Annex zum Anstellungsentscheid zu unterbreiten.

## 2. Berufsintegrierte Studienvariante

1. Die BiSVa beginnt nach Abschluss der ersten zwei Studienjahre. Sie dauert zwei weitere Jahre und umfasst vier Semester analog des Schuljahres der Volksschule.
2. Die studierende Person übernimmt zusammen mit einer mitstudierenden Person (Tandem) eine Klasse mit Funktion als Klassenlehrperson an der ihrem Studiengang entsprechenden Zielstufe (Kindergarten oder Primarstufe) im Kanton Thurgau.
3. Die Vollzeitstelle ist zu gleichen Teilen in zwei einzelne befristete Anstellungsentscheide aufzuteilen (kein Jobsharing).
4. Mit der BiSVa wird ein flexibles Studienmodell realisiert. Während des regulären Schuljahres sind zwei Tage für das Studium reserviert. Die studierende Person kann sich zudem von ihrer mitstudierenden Person (Tandem) zwecks Studiums an der PHTG flexibel vertreten lassen.
5. Das Tandem wird seitens der Schulgemeinde während des ersten Berufsjahres von einer ausgebildeten Mentoratsperson begleitet (Praxislehrperson oder erfahrene Lehrperson mit Stufendiplom, die bereit ist, den Einführungskurs für Mentoratspersonen der Berufseinführung an der PHTG zu absolvieren).
6. Das Tandem wird seitens der PHTG professionell begleitet.
7. Die studierende Person ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
8. Personendaten, die durch die studierende Person im Rahmen der BiSVa bearbeitet werden, sind vollständig anonymisiert.
9. Der die studierende Person betreffende Informationsaustausch zwischen Personen der Schule und Personen der PHTG erfolgt nur mit der Einwilligung der studierenden Person.

## 3. Studium an der PHTG

1. Folgende Ausbildungsteile muss die studierende Person während der BiSVa leisten:
  - a. Besuch von Modulen an der PHTG im Rahmen der im dritten Studienjahr vorgesehenen ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit
  - b. Quartalspraktikum und Lernvikariat on-the-job vor Ort in der eigenen Klasse

## 4. Rahmenbedingungen der Anstellung

1. Die Schulbehörde stellt die studierende Person für zwei Jahre per 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2027 befristet an.
2. Die Anstellung beläuft sich pro Person auf einen Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 70 %. Darin enthalten sind pro Person je vier separate Wochenlektionen Team-Teaching/Peer-Coaching des Tandems sowie die Funktion als Klassenlehrperson, welche sich die beiden Personen teilen (Beispiel: zu vergebendes Pensum der Schule: 29 L. + 1 L. Klassenlehrerfunktion; Anstellung pro Student:in: 30 L. / 2 = 15 L. + 4 L. = 19 L. [ca. 63 %] Anstellungspensum pro Student:in).
3. Es erfolgt eine angemessene Entlastung bei der Erfüllung des Berufsauftrages.
4. Die Anstellung erfolgt ausschliesslich im gewählten Fächerprofil der studierenden Person.
5. Die studierende Person kann bei krankheitsbedingten Ausfällen oder Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen der mitstudierenden Person (Tandem) als Stellvertreterin einspringen. Hierfür entrichtet die Schulgemeinde eine ordentliche Besoldung analog der internen Stellvertretung.

## 5. Besoldung der studierenden Person

1. Für studierende Personen der PHTG regelt das Departement die Besoldung durch die Besoldungsrichtlinie (§ 42 Abs. 1 RSV VS).
6. Absolviert die studierende Person mit der BiSVa nicht eine Erstausbildung und verfügt über Berufserfahrung, bemisst sich die Einstufung innerhalb des Lohnbandes nach der bisherigen Berufserfahrung (§ 43 Abs. 1 RSV VS).

## 6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Kooperationsvereinbarung

1. Das Arbeitsverhältnis endet mit Fristablauf (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 RSV VS).
2. Das befristete Anstellungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten von beiden Parteien auf Monatsende gekündigt werden (§ 16 Abs. 3 RSV VS).
3. Wird der Anstellungsentscheid seitens der studierenden Person und der Schulbehörde im Einvernehmen aufgelöst oder seitens der studierenden Person oder der Schulbehörde gekündigt, verliert vorliegende Kooperationsvereinbarung ihre Gültigkeit.
4. Wird die Kooperationsvereinbarung seitens der studierenden Person (bspw. Unterbruch oder Abbruch des Studiums; Kündigung gemäss Ziff. 6 Abs. 2) oder seitens der PHTG (bspw. Ausschluss vom Studium) aufgelöst, bleibt der Anstellungsentscheid hiervon unberührt. Für die studierende Person besteht kein Anspruch auf ein nahtloses Weiterstudium an der PHTG.

Studierende Person

Ort, Datum: Unterschrift

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Schulbehörde (Vertretung)

Ort, Datum; Unterschrift:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Sabina Larcher

*(i. V. N. Eilingner / D. Labhart)*

Ort, Datum: Unterschrift:

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

*Die Kooperationsvereinbarung ist bis spätestens am 15. April 2025 zu unterzeichnen. Die Parteien behalten je ein Original der Kooperationsvereinbarung.*